

Auflagen

der Fachgruppe Straßenverkehr für die Benutzung des Marktplatzes
anlässlich/nach standesamtlicher Eheschließung

Grundsätzlich:

Mit der Anmeldung der Eheschließung gilt die Genehmigung zur Überlassung einer Fläche auf dem Marktplatz als stets widerruflich erteilt. Eine gesonderte Antragsstellung ist nicht erforderlich.

Allerdings gilt immer zwingend:

1. Bereits für den Marktplatz erteilte Genehmigungen für Veranstaltungen/Nutzung und der Wochenmarkt gehen dieser Genehmigung immer vor.
2. Es ist dringend erforderlich, dass Sie uns (FG Bürgerdienste, Standesamt) bei der Anmeldung zur Eheschließung darüber informieren, ob und welche Fläche Sie z.B. für einen Sektempfang/Stehempfang nach Ihrer standesamtlichen Eheschließung für die maximale Dauer von 1 Stunde nutzen wollen.
3. Der Fußgänger- und der berechtigte Fahrzeugverkehr darf nicht behindert werden. Für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge muss jederzeit eine Durchfahrt möglich sein. Rettungswege sind zwingend freizuhalten.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- Es dürfen keine Verunreinigungen z.B. mit Reis, Konfetti, Körnern, durch Tiere (z.B. Tauben), durch Blüten oder Ähnliches entstehen.
Trotzdem entstandene Verunreinigungen und Müll sind unverzüglich zu entfernen.
Andernfalls werden die Reinigung und die Beseitigung der Abfälle auf Ihre Kosten durch die Stadt vorgenommen.
- Grundsätzlich dürfen nur bewegliche Gegenstände aufgestellt werden. Sitzgelegenheiten und Zelte oder Pavillons sind nicht erlaubt. Die Anzahl der aufgestellten Gegenstände wird auf 2 begrenzt.
- Musikdarbietungen sind entsprechend den aktuellen Lärmvorgaben aus der polizeilichen Umweltschutzverordnung anzupassen. Insbesondere dürfen keine Störungen für den Rathausbetrieb entstehen. Im unmittelbaren Bereich vor dem Trauzimmer sind keine Musikdarbietungen erlaubt. Die Fläche darf maximal für 1 Stunde nach der Trauung genutzt werden.
- Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden. Ebenso ist das Entzünden von Feuer untersagt.
- Eine Zufahrt über den Marktplatz zum Zwecke des Be- und Entladens für den Sektempfang/Stehempfang ist nicht möglich.
Auch das Fahrzeug des Brautpaares, sowie weitere Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
In der Tiefgarage stehen Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Benutzung des Marktplatzes geschieht auf Ihre eigene Verantwortung und Gefahr. Auch sind Sie verpflichtet die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die während der Benutzung durch Sie oder Ihre Gäste an der Fläche des Marktplatzes entstehen.

Bitte geben Sie diese Auflagen gegebenenfalls an Ihre Gäste/Trauzeugen weiter. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen behalten wir uns rechtliche Schritte (z. B. Ordnungswidrigkeitenverfahren) vor.

Fachgruppe Straßenverkehr

Stand: 22.04.2025